

# **Kirchgemeindegesetz (KGG)**

## **Fakultatives Referendum**

Ablauf der Referendumsfrist: 24. März 2025

# **Kirchgemeindegesetz (KGG)**

vom Evangelischen Grossen Rat

gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung<sup>1</sup>

erlassen am 20. November 2024

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Kirchgemeinden. Für die Kirchenregionen und die Pastorationsgemeinschaften gilt es sinngemäss, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

**Geltungs- und Rege- lungsbereich**

<sup>2</sup> Es regelt die Grundzüge der Aufgabenerfüllung, der Organisation, der Zuständigkeiten, der Zusammenarbeit und des Zusammenschlusses von Kirchgemeinden sowie der landeskirchlichen Aufsicht.

### **Art. 2**

Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

**Rechtsstel- lung der Kirch- gemeinden**

---

<sup>1</sup> KGS 100

**Art. 3****Autonomie**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden nehmen ihren Auftrag als Teil der Landeskirche autonom wahr.
- <sup>2</sup> Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des landeskirchlichen und des staatlichen Rechts selbstständig.

**Art. 4****Rechtsetzung**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden legen die Grundzüge ihrer Organisation sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen ihrer Organe in ihrer Kirchgemeindeordnung fest.
- <sup>2</sup> Sie erlassen wichtige Bestimmungen in der Form eines Gesetzes, weniger wichtige in der Form einer Verordnung.
- <sup>3</sup> Die Erlasse werden in ihrer aktuellen Fassung allgemein zugänglich gemacht.

**Art. 5****Zuständigkeit und Verantwortung**

- <sup>1</sup> Die Organe der Kirchgemeinde und ihre Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesetzlichen Bestimmungen aus. Bei Zuständigkeitskonflikten entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, im Zweifelsfall der Kirchenrat.
- <sup>2</sup> Die Organe der Kirchgemeinde und ihre Mitglieder sind zum Eingreifen verpflichtet, wenn sie Pflichtverletzungen oder Missstände feststellen. Liegen diese ausserhalb ihrer Zuständigkeit, so erstatten sie der zuständigen Stelle Meldung.
- <sup>3</sup> Die Haftung der Kirchgemeinde für Schäden, die Behörden oder im Dienst der Kirchgemeinde stehende Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit verursachen, richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

**Art. 6****Schutz der persönlichen Integrität**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden schützen in ihrem Auftreten und in ihrem kirchlichen Leben alle betroffenen und beteiligten Personen vor Verletzung der

Menschenwürde und Grenzverletzungen aller Art, insbesondere vor sexueller Belästigung, physischer und psychischer Gewalt.

<sup>2</sup> Sie fördern mit Unterstützung durch landeskirchliche Dienste eine Missbräuchen vorbeugende Arbeitskultur.

## II. Auftrag und Aufgabenbereiche

### A. AUFTRAG

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Kirchengemeinden laden ein, in Gemeinschaft das Evangelium von Jesus Christus zu erfahren und sich im Leben danach auszurichten. **Allgemein**

<sup>2</sup> Im Sinne des Gemeindeaufbaus und zur Förderung der Gemeinschaft erbringen sie Dienste insbesondere in den Bereichen:

1. Gottesdienst
2. Bildung
3. Seelsorge
4. Diakonie
5. Weltweite Kirche
6. Musik
7. Gastfreundschaft

<sup>3</sup> Die Kirchengemeinden stellen den Gebäudeunterhalt ihrer Liegenschaften sicher und sorgen für eine angemessene Kommunikation sowie für eine ihrer Grösse angemessene Verwaltung.

<sup>4</sup> Sie achten auf Bedürfnisse unterschiedlicher Alters- und Gesellschaftsgruppen und leben in ihren Diensten Inklusion. Sie arbeiten in ökumenischer und interreligiöser Offenheit.

<sup>5</sup> Sie erbringen ihre Dienste in erster Linie für Mitglieder.

<sup>6</sup> Erbringen sie Dienste im Rahmen ihrer Ressourcen für weitere Personen, können sie namentlich bei Amtshandlungen und Segensfeiern für Nichtmitglieder Gebühren erheben.

### **Art. 8**

#### **Erfüllung des Auftrags**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde kann ihren Auftrag alleine, zusammen mit anderen Kirchgemeinden oder im Rahmen der Kirchenregion erfüllen.
- <sup>2</sup> Vorstand und Pfarramt erstatten der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über die Auftragserfüllung in den verschiedenen Bereichen.
- <sup>3</sup> Für einzelne Aufgaben kann der Kirchenrat Mindestanforderungen an die Erfüllung in der Kirchgemeinde oder auf regionaler Ebene festsetzen.
- <sup>4</sup> Bei übergemeindlichen Interessen sorgen die Kirchgemeindevorstände und Pfarrämter für die nötigen Absprachen.

### **Art. 9**

#### **Ausführende**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden erfüllen ihren Auftrag, indem sie gut ausgebildete und geeignete Personen dafür beschäftigen und anstellen.
- <sup>2</sup> Nach Möglichkeit setzen sie Freiwillige ein und fördern und unterstützen diese in ihrem Wirken.

### **Art. 10**

#### **Spielraum**

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat kann auf Gesuch einzelner Kirchgemeinden oder Kirchenregionen im Sinne von Versuchen Formen der Auftragserfüllung bewilligen, die den Rahmen der geltenden landeskirchlichen Verfassung und dieses Gesetzes überschreiten.
- <sup>2</sup> Solche Versuche müssen begründet, sachlich umschrieben und zeitlich sinnvoll befristet sein.
- <sup>3</sup> Der Kirchenrat kann bei Versuchen mit erheblichen rechtlichen Abweichungen die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung bzw. der Regionalversammlung verlangen.

## B. AUFGABENBEREICHE

### 1. *Gottesdienst*

#### a) *Allgemeine Bestimmungen*

##### **Art. 11**

<sup>1</sup> Im Gottesdienst wird dem dreieinigen Gott Ehre erwiesen. Er bietet Raum für die Begegnung mit Gott und ist Quelle des Gemeindelebens.

**Gottesdienste  
allgemein**

<sup>2</sup> Er orientiert sich am Evangelium von Jesus Christus und der biblischen Botschaft in ihrer ganzen Fülle.

<sup>3</sup> Es werden Gemeindegottesdienste, Gottesdienste für bestimmte Zielgruppen und in Institutionen sowie Gottesdienste im Laufe des Lebens gefeiert.

<sup>4</sup> Zum Gottesdienst gehören in der Regel Schriftlesung und Verkündigung, Unser Vater und andere Gebete, Gesang und Musik, Kollekte und Segen.

<sup>5</sup> Liturgie und Gestaltung richten sich nach den in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden gebräuchlichen und anerkannten Ordnungen.

##### **Art. 12**

Die Kirchengemeinden feiern die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl als sichtbare Form von Verkündigung.

**Taufe und  
Abendmahl**

##### **Art. 13**

<sup>1</sup> Gottesdienste sind generell öffentlich und werden entsprechend angekündigt. Sie werden grundsätzlich in Kirchen gefeiert, können aber auch an andern geeigneten Orten stattfinden.

**Öffentlichkeit  
und Ort**

<sup>2</sup> Zum Gottesdienst wird nach Möglichkeit durch Glockengeläut eingeladen.

**Art. 14****Kollekten**

- <sup>1</sup> Kollekten werden lokal, regional und weltweit für diakonische Zwecke eingesetzt.
- <sup>2</sup> Über die Zweckbestimmung der Kollekten, die nicht vom Evangelischen Grossen Rat festgelegt sind, entscheidet der Kirchgemeindevorstand mit dem Pfarramt.

**Art. 15****Gemeinde-gottesdienste**

- <sup>1</sup> Sonntage sowie kirchliche Feiertage haben für Gottesdienste besondere Bedeutung und können mit einem thematischen Schwerpunkt gestaltet werden.
- <sup>2</sup> Der Gottesdienst kann auch unter der Woche stattfinden.
- <sup>3</sup> Im Kirchenjahr werden folgende Feste und Zeiten gefeiert: Advent, Weihnachten, Jahreswechsel, Passionszeit, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag, Bündner Herbstfest, Reformationssonntag und Ewigkeitssonntag.
- <sup>4</sup> Im Zeichen ökumenischer Verbundenheit feiern die Kirchgemeinden auch gemeinsame Gottesdienste mit anderen in der Region tätigen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.

**Art. 16****Abendmahl**

- <sup>1</sup> Im Abendmahl wird die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde erfahrbar.
- <sup>2</sup> Zum Abendmahl eingeladen sind alle Menschen, die an der Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde teilhaben wollen.
- <sup>3</sup> Das Abendmahl wird in den Gottesdiensten von Weihnachten, Ostern, Pfingsten und des Bündner Herbstfestes gefeiert. Weitere regelmässige Abendmahlsfeiern kann die Kirchgemeindeversammlung festlegen. Abendmahlsfeiern im Rahmen von Unterricht und Seelsorge liegen in Verantwortung des Pfarramtes.

<sup>4</sup> Kirchgemeindevorstand und Pfarramt regeln gemeinsam Form und Durchführung des Abendmahls.

### Art. 17

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde berücksichtigt in ihrem Gottesdienstangebot angemessen unterschiedliche Zielgruppen. Sie ist auch für Gottesdienstfeiern in Institutionen besorgt.

**Gottesdienste  
für Zielgrup-  
pen**

<sup>2</sup> Mit Kindern und Jugendlichen werden altersgerechte Gottesdienste gefeiert.

#### *b) Gottesdienste im Laufe des Lebens*

### Art. 18

<sup>1</sup> Gottesdienste begleiten Menschen im Laufe ihres Lebens in Form von Amtshandlungen oder Segensfeiern.

**Allgemein**

<sup>2</sup> Zu den Amtshandlungen zählen Taufe, Konfirmation, Trauung und Abdankung.

<sup>3</sup> Segensfeiern können anlässlich von weiteren Lebensübergängen, Jubiläen oder Einweihungen durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Amtshandlungen werden im Kirchenbuch eingetragen; Segensfeiern können eingetragen werden. Näheres regelt der Kirchenrat.

<sup>5</sup> Amtshandlungen und Segensfeiern sind für Mitglieder der Landeskirche kostenlos.

### Art. 19

<sup>1</sup> Amtshandlungen und Segensfeiern werden in der Regel in der für den Wohnort zuständigen Kirchgemeinde und durch das Ortsfarramt vorgenommen.

**Zuständigkeit**

<sup>2</sup> Mit Zustimmung des Ortsfarramtes können weitere gemäss landeskirchlichem Recht Berechtigte Amtshandlungen oder Segensfeiern vornehmen.

<sup>3</sup> Über die Übernahme von Amtshandlungen und Segensfeiern für Personen, die Mitglied einer anderen Kirchgemeinde sind, entscheiden das Pfarramt und der Kirchgemeindevorstand. Falls die Anzahl das im Pflichtenheft vereinbarte Penum übersteigt, werden die Dienste zusätzlich vergütet.

<sup>4</sup> Mitglieder des Pfarramtes können aus seelsorglichen Gründen oder aus Gewissensgründen die Übernahme einer Amtshandlung oder Segensfeier ablehnen. In diesem Fall informieren sie den Vorstand und vermitteln den Betroffenen eine geeignete Person.

<sup>5</sup> Amtshandlungen werden der für den Wohnort zuständigen Kirchgemeinde gemeldet.

## **Art. 20**

### **Ausnahmen und Gebühren**

<sup>1</sup> Amtshandlungen und Segensfeiern können auch für Nichtmitglieder durchgeführt werden. Der Entscheid liegt beim Pfarramt zusammen mit dem Kirchgemeindevorstand.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Gebühren ist Sache der Kirchgemeinde. Die Gebühren sollten mindestens die Selbstkosten decken.

## **Art. 21**

### **Nutzung der Kirche**

<sup>1</sup> Auf Gesuch kann die Kirchgemeinde die Kirche oder andere kirchliche Räume für Amtshandlungen und Segensfeiern anderer Kirchen zur Verfügung stellen. Der Kirchenrat stellt Empfehlungen als Grundlage für Absprachen innerhalb der Kirchenregion zur Verfügung.

<sup>2</sup> Über die Nutzung der Kirche oder anderer kirchlicher Räume für weitere Veranstaltungen entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

<sup>3</sup> Die Festlegung der Gebühren ist Sache der Kirchgemeinde. Die Gebühren sollten mindestens die Selbstkosten decken.

## **Art. 22**

### **Taufe a) Bedeutung und Vollzug**

<sup>1</sup> In der Taufe wird der Bund sichtbar, den Gott in Jesus Christus mit den Menschen gestiftet hat. Die Taufe wird mit Wasser und auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen. Sie ist das

anerkannte Zeichen der Zugehörigkeit zur weltweiten Kirche. Die Taufe ist ein einmaliger Akt.

<sup>2</sup> Die Taufe wird in der Regel im Gemeindegottesdienst vollzogen.

<sup>3</sup> Bei der Taufe müssen mindestens zwei Taufzeuginnen bzw. -zeugen anwesend sein. In der Regel sind das die Taufpaten.

<sup>4</sup> Der Vollzug der Taufe wird schriftlich bestätigt.

## Art. 23

<sup>1</sup> Mit Menschen, die die Taufe wünschen, wird vorgängig ein Gespräch über die Bedeutung dieses Zeichens geführt. Dabei wird auf den Zusammenhang von Taufe und Kirchenzugehörigkeit hingewiesen und gegebenenfalls zum Kircheneintritt eingeladen.

**b) Voraussetzungen**

<sup>2</sup> Bei der Kindertaufe versprechen die Erziehungsberechtigten zusammen mit den Patinnen bzw. Paten, ihr Kind in den christlichen Glauben einzuführen. Die Kirchengemeinde unterstützt sie in ihrer Aufgabe.

<sup>3</sup> Mindestens eine Person der Erziehungsberechtigten hat der Evangelisch-reformierten Kirche anzugehören.

<sup>4</sup> Äussert ein Kind den eigenen Wunsch getauft werden, kann die Taufe stattfinden, ohne dass die Erziehungsberechtigten Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sind. Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen.

<sup>5</sup> Eine Notaufe aus seelsorglichen Gründen kann von jeder getauften Person vorgenommen werden.

## Art. 24

<sup>1</sup> Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes zum einzelnen Menschen auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck gelangt.

**Konfirmation**

<sup>2</sup> Im Konfirmationsgottesdienst bestätigen die jungen Menschen als Abschluss des Konfirmationsunterrichts ihre Zugehörigkeit zur Kirche und werden für den weiteren Lebensweg gesegnet.

<sup>3</sup> Sie werden durch die Kirchengemeinde im verantwortlichen Christsein gestärkt und zur weiteren Teilnahme am Gemeindeleben eingeladen.

<sup>4</sup> Sie können ihre Rechte vollumfänglich nach Erlangen der religiösen Mündigkeit ausüben.

<sup>5</sup> Zu Konfirmierende, die nicht im Taufregister der für den Wohnort zuständigen Kirchgemeinde eingetragen sind, haben eine Bestätigung der Taufe vorzuweisen.

<sup>6</sup> Bei ungetauften Konfirmandinnen und Konfirmanden tritt die Taufe an die Stelle der Konfirmation.

## **Art. 25**

### **Trauung**

<sup>1</sup> Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in welchem für die Eheleute der Segen Gottes erbeten wird.

<sup>2</sup> Sie steht allen zivilrechtlich Getrauten offen. Die Ziviltrauung ist durch die Eheleute amtlich zu belegen

<sup>3</sup> In der Regel hat eine der zu trauenden Personen der evangelisch-reformierten Kirche anzugehören. Ausnahmen richten sich nach Art. 20.

<sup>4</sup> In einer ökumenischen oder interreligiösen Trauung werden die Traditionen der konfessionellen bzw. religiösen Herkunft beider Eheleute berücksichtigt.

<sup>5</sup> Die Feier des Trauungsgottesdienstes wird den Eheleuten schriftlich bestätigt.

## **Art. 26**

### **Abdankung**

<sup>1</sup> Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst, in welchem die Gemeinde von einer verstorbenen Person zusammen mit den Angehörigen Abschied nimmt, diesen gegenüber Anteilnahme bezeugt und sich auf das tröstende Wort des Evangeliums besinnt.

<sup>2</sup> Die kirchliche Abdankung ist gemäss ortsüblichem Brauch zu gestalten.

<sup>3</sup> Auf Wunsch der Angehörigen kann ein liturgischer Abschied am Grab erfolgen oder der Abschied in anderer Form begangen werden.

<sup>4</sup> Der Name der verstorbenen Person wird im Gemeindegottesdienst in der für sie zuständigen Kirchgemeinde bekanntgegeben.

*2. Bildung***Art. 27**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde begleitet ihre Mitglieder durch Unterricht und Aktivitäten mit bildendem Charakter auf christlicher Grundlage lebensnah in der Ausübung ihres Glaubens. Sie fördert die Beheimatung im christlichen Glauben und in der kirchlichen Gemeinschaft. **Allgemein**
- <sup>2</sup> Sie unterstützt die Mitwirkung der Beteiligten und die Verwirklichung neuer Ideen.
- <sup>3</sup> Die Kirchgemeinde ermuntert Jugendliche und Freiwillige zur Übernahme von Verantwortung und unterstützt nach Möglichkeit entsprechende Aus- und Weiterbildungen.

**Art. 28**

Religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen erfolgt im Religions- und Konfirmationsunterricht sowie weiteren, ausserschulischen Formaten.

**Bildung von Kindern und Jugendlichen,  
a) Grundsatz**

**Art. 29**

- <sup>1</sup> Der kirchlich verantwortete Religionsunterricht eröffnet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich in der eigenen Religion zu orientieren, und begleitet sie auf ihrem religiösen Weg bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. **b) Religions- unterricht**
- <sup>2</sup> Der Religionsunterricht ist in die Stundentafel der Volksschule eingebunden und wird auf allen Stufen der Volksschule unterrichtet.
- <sup>3</sup> Grundlage des Religionsunterrichts bildet der Ökumenische Lehrplan Religion beider Landeskirchen des Kantons.
- <sup>4</sup> Der Religionsunterricht wird durch Pfarrpersonen oder landeskirchlich anerkannte Fachpersonen erteilt.
- <sup>5</sup> Die für den Religionsunterricht zuständigen Personen arbeiten mit der Schule und den ökumenischen Partnern zusammen oder sprechen sich mit diesen ab.

<sup>6</sup> Die Kinder besuchen den Religionsunterricht in der Regel an ihrem Schulort.

### **Art. 30**

#### **c) Konfirmationsunterricht**

<sup>1</sup> Der Konfirmationsunterricht führt und begleitet ins kirchliche Erwachsenenleben. Er wird mit dem Konfirmationsgottesdienst abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Konfirmationsunterricht liegt in der Verantwortung des Pfarramts. Der Kirchgemeindevorstand entscheidet zusammen mit dem Pfarramt über die dazu gehörende Teilnahme am Kirchgemeindeleben, insbesondere die Anzahl Besuche und Mitwirkung an gottesdienstlichen und diakonischen Anlässen.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in den Konfirmationsunterricht setzt in der Regel den Besuch des Religionsunterrichts voraus. Kirchgemeindevorstand und Pfarramt können Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Der Gesamtumfang des Konfirmationsunterrichtes entspricht zwei Jahreslektionen. Näheres regelt der Kirchenrat.

<sup>5</sup> Die Jugendlichen besuchen den Konfirmationsunterricht in der für den Wohnort zuständigen Kirchgemeinde. Über Ausnahmen befindet der Kirchgemeindevorstand.

### **Art. 31**

#### **d) Ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit**

<sup>1</sup> Durch ausserschulische Formate unterstützt und fördert die Kirchgemeinde die Bestrebungen der Eltern, Patinnen und Paten und Angehörigen:

- a) Kinder mit biblischen Geschichten und dem christlichen Glauben vertraut zu machen;
- b) Jugendlichen Gemeinschaft, Hilfe zur Lebensführung und Glaubensstärkung zu vermitteln.

<sup>2</sup> Mit ausserschulischen Formaten für Kinder und Jugendliche können pädagogisch und theologisch Ausgebildete und weitere für diese Aufgaben befähigte Personen beauftragt werden.

**Art. 32**

Die Kirchgemeinde ermöglicht Erwachsenen die Auseinandersetzung mit eigener und fremder Religion und Spiritualität sowie mit Fragen der christlichen Lebensgestaltung.

**Erwachse-nenbildung***3. Seelsorge, Diakonie, Weltweite Kirche und Musik***Art. 33**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde nimmt in ihrem seelsorglichen Handeln die einzelnen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit wahr und begleitet sie darin. Seelsorge beruht auf einer christlichen, wertschätzenden Grundhaltung gegenüber allen Menschen.

**Seelsorge**

<sup>2</sup> Seelsorge kann in allen kirchlichen Bereichen zum Ausdruck kommen. In einem engeren Sinn verstanden, leistet insbesondere das Pfarramt diesen begleitenden Dienst. Kernelement der Seelsorge ist das Gespräch.

**Art. 34**

<sup>1</sup> Im diakonischen Handeln wendet sich die Kirchgemeinde in tätiger Nächstenliebe ihren Mitgliedern und den Menschen in ihrem Wirkungskreis zu. Das Augenmerk liegt insbesondere auf sozialen Brennpunkten und auf der Unterstützung von Schwachen und Benachteiligten.

**Diakonie**

<sup>2</sup> Zum diakonischen Handeln berufen sind alle ihre Mitglieder. Es ist insbesondere Aufgabe der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie der Pfarerinnen und Pfarrer.

**Art. 35**

<sup>1</sup> Die Kirche zeigt sich jenen Menschen besonders verpflichtet, die aufgrund ihrer Verletzlichkeit Leid und Ausgrenzung erfahren. Sie versteht sich als weltweite Lebensgemeinschaft.

**Weltweite Kirche**

<sup>2</sup> Durch ihr Handeln lebt die Kirchgemeinde die Werte und Ziele der weltweiten Kirche. Im Erheben von Kollekten und der Durchführung von Projekten wird die Solidarität sichtbar und erfahrbar.

**Art. 36****Musik**

- <sup>1</sup> Musik ist in verschiedensten Formen Ausprägung von Spiritualität und vertieft die kirchliche Gemeinschaft. Die Kirchgemeinde fördert die Pflege von Instrumental- und Vokalmusik im Gottesdienst und in weiteren Bereichen des Gemeindelebens.
- <sup>2</sup> Organistinnen und Organisten oder andere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beraten die Verantwortlichen in der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und weiteren Anlässen. Sie melden dem Kirchgemeindevorstand nötige Unterhaltsmassnahmen an den Instrumenten, insbesondere der Orgel.
- <sup>3</sup> Chorleiterinnen und Chorleiter sind für gemeinschaftliches Singen verantwortlich und organisieren die Mitwirkung in Gottesdiensten in Absprache mit dem Pfarramt.

*4. Gastfreundschaft und Gebäudeunterhalt***Art. 37****Gastfreund-schaft**

- <sup>1</sup> Gastfreundschaft ist eine Grundhaltung und äussert sich in der Offenheit für alle Menschen. Die Kirchgemeinde pflegt die Gemeinschaft und lebt Gastfreundschaft aktiv.
- <sup>2</sup> Zu gastfreundlichem Handeln sind alle ihre Mitglieder aufgerufen. Die Kirchgemeinde betraut mit dieser Aufgabe insbesondere Mesmerinnen und Mesmer, Hauswartinnen und Hauswarte sowie Freiwillige.
- <sup>3</sup> Diese sorgen dafür, dass sich möglichst alle in den öffentlichen Räumlichkeiten und bei den darin stattfindenden Anlässen wohl fühlen.

**Art. 38****Gebäudeun-terhalt**

- <sup>1</sup> Mesmerinnen und Mesmer sowie Hauswartinnen und Hauswarte halten die Umgebung und die Einrichtung der Gebäude in Ordnung und melden dem Kirchgemeindevorstand nötige Unterhaltsmassnahmen.

<sup>2</sup> Im Auftrag der Verantwortlichen übernehmen sie Aufgaben in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und weiteren Aktivitäten mit Bezug zu den kirchlichen Gebäuden.

### *5. Kommunikation und Verwaltung*

#### **Art. 39**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde informiert ihre Mitglieder periodisch über ihre Angelegenheiten. Sie bezeichnet ihre amtlichen Publikationsorgane.

**Kommunikation**

<sup>2</sup> Sie nutzt die Möglichkeiten medialer Präsenz in der Öffentlichkeit.

#### **Art. 40**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde organisiert ihre Verwaltungsaufgaben zweckmässig.

**Verwaltung**

<sup>2</sup> Mitarbeitende in Sekretariat oder Verwaltung entlasten die Verantwortlichen insbesondere in den Bereichen Finanzen, Personelles, Liegenschaften, Kommunikation und Mitgliederverwaltung.

### C. STELLEDOTATION

#### **Art. 41**

<sup>1</sup> Die Stellendotation für das Pfarramt wird vom Kirchenrat festgesetzt und bemisst sich nach folgenden Kriterien:

**Pfarramtliche Aufgaben**

- a) Sockelpensum für allgemeine Aufgaben innerhalb der Kirchgemeinde, der Kirchenregion und der Landeskirche;
- b) durchschnittliche Anzahl Mitglieder in den letzten fünf Jahren;
- c) Zusatz für überdurchschnittliche Wegstrecken innerhalb der Kirchgemeinde bzw. Pastorationsgemeinschaft;
- d) Zusatzpensum aufgrund besonderer Umstände.

Die Anteile nach Buchstaben c und d dürfen zusammen nicht mehr als 30 % des Pensums ausmachen.

<sup>2</sup> Die Stellendotation wird auf Antrag der Kirchgemeinde, bei einem Wechsel im Pfarramt oder spätestens nach 10 Jahren überprüft und neu festgesetzt.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.

## Art. 42

### Weitere Aufgabenbereiche

<sup>1</sup> Die Stellendotation für den Religionsunterricht in der Schule richtet sich nach den pro Schuljahr effektiv zu erteilenden Wochenlektionen.

<sup>2</sup> Die Stellendotation für weitere Aufgabenbereiche wie Verwaltungsaufgaben wird vom Kirchenrat festgesetzt und bemisst sich an den effektiv anfallenden Aufgaben.

## III. Organisation

### A. ALLGEMEIN

#### 1. Zugehörigkeit

## Art. 43

### Kirchgemeindezugehörigkeit

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in der Landeskirche richtet sich nach der landeskirchlichen Verfassung.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied gehört zu der Kirchgemeinde, die für dessen Wohnort zuständig ist.

<sup>3</sup> Ausnahmen sind in der Kirchgemeindeordnung zu regeln und beschränken sich auf die Kirchgemeinde. Die Zugehörigkeit auf Gesuch hin kann vorgesehen werden für:

- Personen mit beschränkter Steuerpflicht in der Kirchgemeinde;
- Mitglieder, die aus der Kirchgemeinde weggezogen sind;
- Behördenmitglieder und angestellte oder freiwillige Mitarbeitende der Kirchgemeinde mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeindeordnung oder ein Gesetz der Kirchgemeinde regelt die Einzelheiten der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Absatz 3. Die primäre Steuerpflicht bleibt auf jeden Fall am Wohnsitz der betreffenden Personen bestehen.

<sup>5</sup> Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde werden erfasst.

## Art. 44

<sup>1</sup> Wer in die Kirchgemeinde bzw. die Landeskirche eintreten will, erklärt seine Absicht schriftlich dem für den Wohnort zuständigen Kirchgemeindevorstand.

**Neueintritt  
und Wieder-  
eintritt**

<sup>2</sup> Eine Vertretung der Kirchgemeinde führt mit der beitrittswilligen Person ein Eintrittsgespräch.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeindevorstand entscheidet über die Aufnahme.

<sup>4</sup> Der Eintritt ist im Mitgliederregister einzutragen.

## Art. 45

<sup>1</sup> Der Austritt aus der Landeskirche oder die Nichtzugehörigkeit zu dieser ist dem für den Wohnort zuständigen Kirchgemeindevorstand schriftlich zu erklären. Austritts- und Nichtzugehörigkeitserklärungen sind zu unterzeichnen.

**Austritt**

<sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand bestätigt der betreffenden Person den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit.

<sup>3</sup> Für die Beurteilung der Steuerpflicht ist das Eingangsdatum der Austrittserklärung massgeblich.

## *2. Weitere Bestimmungen*

### **Art. 46**

#### **Organe und Ämter**

- <sup>1</sup> Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind: die Gesamtheit der Stimberechtigten, der Kirchgemeindevorstand, das Pfarramt und das Revisorat.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Organe vorsehen.

### **Art. 47**

#### **Kirchgemeindeordnung**

- <sup>1</sup> Erlass und Änderungen der Kirchgemeindeordnung werden von den Stimberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Abstimmung an der Urne oder ein fakultatives Referendum vorsieht.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung.

### **Art. 48**

#### **Gemeinsame Gemeindeleitung**

- <sup>1</sup> Gemeindeleitung umfasst grundsätzlich alle Bereiche ausser der Personalführung. Diese obliegt alleine dem Kirchgemeindevorstand.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sind im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen gemeinsam für die Erfüllung des Auftrags der Kirchgemeinde verantwortlich.
- <sup>3</sup> Vorstand und Pfarramt sorgen miteinander für Qualität in der kirchlichen Arbeit. Sie sind für die Zusammenarbeit in gegenseitiger Achtung und in offener Kommunikation verantwortlich. Sie verständigen sich regelmässig über die strategischen Ziele und die Entwicklung der Kirchgemeinde.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder des Pfarramtes sind an der Arbeit und den Entscheiden des Vorstandes mit beratender Stimme beteiligt. Sie tragen die Entscheide des Kirchgemeindevorstandes mit.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes tragen die Verantwortung für das Pfarramt mit. Sie setzen sich für gute Rahmenbedingungen ein.

### Art. 49

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand ist für die Führung und laufende Aktualisierung eines Mitglieder- und Stimmregisters zuständig.

**Mitglieder- und Stimmregister**

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde hat einen Anspruch darauf, dass ihr die Angaben zu ihren Mitgliedern von der politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

<sup>3</sup> Kirchgemeinden und Landeskirche verwalten die Mitglieder-Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben in einer gemeinsamen Datenbank. Der Kirchenrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

<sup>4</sup> Die Register sowie die Datenbank zur Verwaltung der Mitglieder-Personendaten sind nicht öffentlich zugänglich und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

### Art. 50

<sup>1</sup> Über die Sitzungen der kirchgemeindlichen Organe und Kommissionen sind gesonderte Protokolle nach Massgabe der Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung zu führen.

**Protokolle,  
a) Protokoll-führung**

<sup>2</sup> Sie geben mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft.

<sup>3</sup> Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### Art. 51

Die Kirchgemeindeordnung oder ein Gesetz regelt das Verfahren zur Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung.

**b) Genehmi-gung**

**Art. 52****c) Einsichtnahme**

- <sup>1</sup> Die Protokolle der öffentlichen Kirchgemeindeversammlungen stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.
- <sup>2</sup> Ohne anderslautendes Recht der Kirchgemeinde wird die Einsicht in die Protokolle des Kirchgemeindevorstandes und der übrigen Kirchgemeindebehörden nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- <sup>3</sup> Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

**Art. 53****Ausschluss der Öffentlichkeit**

Mit Ausnahme der Kirchgemeindeversammlung sind die Verhandlungen von Organen und Kommissionen nicht öffentlich.

**Art. 54****Kirchgemeindearchiv**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde führt ein Archiv, in dem die für das Leben der Kirchgemeinde und ihre Geschichte wichtigsten Unterlagen, Dokumente und Gegenstände aufbewahrt werden.
- <sup>2</sup> Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten namentlich hinsichtlich Einrichtung, Inhalt, Verwaltung und Aufsicht in einer Verordnung.

**B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN****Art. 55****Kirchgemeindeversammlung**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung setzt sich aus den in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Personen gemäss landeskirchlicher und kirchgemeindlicher Regelung zusammen.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass bestimmte, in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallende Entscheidungen durch Urnenabstimmungen getroffen werden oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

**Art. 56**

- <sup>1</sup> Die unübertragbaren Zuständigkeiten der Stimmberchtigten richten sich nach der landeskirchlichen Verfassung. **Zuständigkeiten**
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Zuständigkeiten vorsehen.

**Art. 57**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeordnung regelt die Einzelheiten zur Einberufung der Kirchgemeindeversammlung. **Einberufung und Be-schlussfähig-keit**
- <sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- <sup>3</sup> Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die bei der Einberufung angegeben wurden.

**Art. 58**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich. Der Kirchgemeindevorstand stellt sicher, dass nur Stimmberchtigte an den Abstimmungen teilnehmen. **Öffentlichkeit und Ausstand**
- <sup>2</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung. Jede stimmberchtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- <sup>3</sup> Der Ausschluss von nicht stimmberchtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- <sup>4</sup> Ohne anderslautendes Recht der Kirchgemeinde gelten die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe für die Teilnehmenden der Kirchgemeindeversammlung nicht.

**Art. 59****Politische Rechte**

- <sup>1</sup> Die politischen Rechte in der Kirchgemeinde richten sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung, diesem Gesetz und der Kirchgemeindeordnung.
- <sup>2</sup> Hinsichtlich der Volksinitiative gelten subsidiär die Vorschriften des kantonalen Rechts.

**Art. 60****Abstimmungs- und Wahlverfahren, a) allgemein**

- <sup>1</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- <sup>2</sup> Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen. Wahlen finden zudem schriftlich statt, wenn mehr Personen zur Wahl stehen, als Sitze zu besetzen sind.
- <sup>3</sup> Im Übrigen kann die Kirchgemeinde das Abstimmungs- und Wahlverfahren im Rahmen des landeskirchlichen Rechts selber regeln.
- <sup>4</sup> Subsidiär gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts.

**Art. 61****b) Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand schlägt der Kirchgemeindeversammlung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Wahl vor. Die Wählbarkeit richtet sich nach dem landeskirchlichen Recht.
- <sup>2</sup> Schlägt der Kirchgemeindevorstand für eine zu besetzende Stelle nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Wahl vor, stimmt die Kirchgemeindeversammlung schriftlich mit „ja“ oder „nein“ über die Wahl der vorgeschlagenen Person ab.
- <sup>3</sup> Bei der Wahl mehrerer Pfarrpersonen an der gleichen Versammlung kann die Kirchgemeindeversammlung die Durchführung einer Gesamtwahl beschliessen.

## Art. 62

<sup>1</sup> Eine von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Pfarrperson oder ein gewähltes Mitglied des Kirchgemeindevorstandes kann nach den folgenden Bestimmungen abberufen werden.

**Abwahl /  
Abberufung**

<sup>2</sup> Der Antrag auf Abberufung ist mittels Volksinitiative zu stellen.

<sup>3</sup> Kommt ein Antrag auf Abberufung zustande, hat der Kirchgemeindevorstand unverzüglich eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen und ihr den Antrag vorzulegen.

<sup>4</sup> Wird der Antrag auf Abberufung gutgeheissen, so endet das Anstellungsverhältnis der Pfarrperson nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche auf Ende des Monats. Ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes scheidet unmittelbar aus der Behörde aus.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen über die Suspendierung und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern und Pfarrpersonen durch den Kirchenrat bzw. durch die Synode oder das Dekanat bleiben vorbehalten.

## Art. 63

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden können Konsultativabstimmungen über Grundsatzfragen und Variantenabstimmungen durchführen.

**Konsultativ-  
und Varian-  
tenabstim-  
mungen**

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich:

- a) bei Konsultativabstimmungen nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren;
- b) bei Variantenabstimmungen sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

## Art. 64

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeordnung bezeichnet die Geschäfte, welche der Urnenabstimmung unterliegen.

**Urnenabstim-  
mung**

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnen-abstimmung unterliegenden Geschäfte von der Kirchgemeindeversammlung vorzuberaten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

## C. KIRCHGEMEINDEVORSTAND

### **Art. 65**

#### **Stellung und Zusammen- setzung**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde und leitet diese zusammen mit dem Pfarramt. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Zusammensetzung richtet sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung.
- <sup>3</sup> Die Kirchgemeindeordnung legt die Amtsdauer für den Kirchgemeindevorstand sowie die Form der Amtseinsetzung fest.

### **Art. 66**

#### **Organisation**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Er teilt den einzelnen Mitgliedern insbesondere folgende Bereiche zu: Aktuariat, Finanzen, Personal, Freiwillige, Gottesdienst, Bildung, Seelsorge, Diakonie, Weltweite Kirche, Musik, Kommunikation und Liegenschaften.
- <sup>2</sup> Er teilt die Namen der Gewählten und die Zuständigkeiten dem Vorstand der Kirchenregion und dem Kirchenrat mit.
- <sup>3</sup> Die Vertretung des Pfarramts nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sitzungen ohne pfarramtliche Vertretung sind ausnahmsweise zulässig zur Vorbesprechung von personalrechtlichen Fragen oder zur Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes.
- <sup>4</sup> Der Kirchgemeindevorstand kann für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.
- <sup>5</sup> Die Festsetzung von Entschädigungen für die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes obliegt der Kirchgemeindeversammlung.

### **Art. 67**

#### **Wählbarkeit**

- <sup>1</sup> In den Kirchgemeindevorstand sind alle in der Kirchgemeinde passiv wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

<sup>2</sup> Eine Person kann gleichzeitig nur einem Kirchgemeindevorstand angehören.

<sup>3</sup> Bei Gesamterneuerungswahlen und bei Ersatzwahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen.

## Art. 68

<sup>1</sup> Angestellte Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem Kirchgemeindevorstand nicht angehören.

**Unvereinbarkeit und Ausschluss**

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass höchstens eine angestellte Mitarbeiterin oder ein angestellter Mitarbeiter in den Kirchgemeindevorstand gewählt werden kann, sofern der Beschäftigungsumfang in der Kirchgemeinde nicht mehr als 10 Prozent beträgt.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung über Unvereinbarkeit und Ausschluss.

## Art. 69

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Kirchgemeindevorstandes richten sich nach der landeskirchlichen Verfassung und der Kirchgemeindeordnung.

**Befugnisse**

<sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand kann einzelne Aufgaben im Rahmen des landeskirchlichen Rechts an eines seiner Mitglieder delegieren oder eine Person ausserhalb des Vorstandes damit beauftragen. Vorstandsexterne Beauftragte unterstehen dem Kirchgemeindevorstand als Gesamtbehörde.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen unter gleichzeitiger Information der übrigen Vorstandsmitglieder. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind die Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.

## Art. 70

<sup>1</sup> Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

**Teilnahme, Stimmpflicht, Beschlussfähigkeit**

<sup>2</sup> Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, anwesend sind.

### **Art. 71**

**Ausstand** Der Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung.

### **Art. 72**

**Schweige-  
pflicht** <sup>1</sup> Die Schweigepflicht richtet sich nach der landeskirchlichen Verfassung.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt sowie der Beendigung der Anstellung oder der freiwilligen Tätigkeit bestehen.

<sup>3</sup> Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet bei Mitgliedern einer Behörde die jeweilige Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds. Bei angestellten Mitarbeitenden gelten die Bestimmungen des landeskirchlichen Personalgesetzes.

## D. PFARRAMT

### **Art. 73**

**Aufgaben und  
Zusammen-  
setzung** <sup>1</sup> Das Pfarramt nimmt in einem umfassenden Sinn den kirchlichen Auftrag wahr und leitet die Kirchengemeinde zusammen mit dem Vorstand.

<sup>2</sup> Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Gestaltung von Gottesdiensten, das Vollziehen von Amtshandlungen und Segensfeiern, Seelsorge, Diakonie und Bildung.

<sup>3</sup> Die Aufgaben des Pfarramts werden auf Dauer in der Regel von ordinier-ten Pfarrpersonen wahrgenommen. Die Kirchengemeinde kann Teile der pfarramtlichen Aufgaben ordinierten Sozialdiakoninnen oder Sozialdiako-nen übertragen.

**Art. 74**

- <sup>1</sup> Ein Pfarramt im Sinne dieses Gesetzes umfasst einen Stellenumfang von **Umfang** mindestens 50 Stellenprozenten.
- <sup>2</sup> Die Kirchengemeinde organisiert sich so, dass sie die gesetzlichen Anforderungen an die Besetzung des Pfarramtes sowie eine attraktive Ausgestaltung der Stellen alleine oder zusammen mit anderen Kirchengemeinden erfüllen kann.
- <sup>3</sup> Der Kirchenrat bewilligt Ausnahmen, wenn dieses Ziel aus geografischen, sprachlichen oder kulturellen Gründen nicht erreicht werden kann oder die Kirchengemeinde richtungsweisende Alternativkonzepte vorlegt.

**E. REVISORAT****Art. 75**

- <sup>1</sup> Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Revisorats richten sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung.
- <sup>2</sup> Die Kirchengemeindeordnung regelt die Amtsdauer. Sie kann anstelle des Revisorats eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen und dieser weitere Aufgaben zuweisen.
- <sup>3</sup> Das Revisorat bzw. die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

**Zusammen-  
setzung und  
Konstituie-  
rung**

**IV. Kirchengemeidevermögen und Finanzaushalt****Art. 76**

- <sup>1</sup> Das Vermögen der Kirchengemeinde setzt sich aus Finanz- und Verwaltungsvermögen zusammen.
- <sup>2</sup> Zum Verwaltungsvermögen gehören namentlich auch die Gegenstände für den kirchlichen Gebrauch.
- <sup>3</sup> Die Veräußerung von Vermögenswerten richtet sich nach den Bestimmungen des landeskirchlichen Finanzaushaltsrechts.

**Vermögen der  
Kirchge-  
meinde**

**Art. 77****Nutzungsbe-rechtigung**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde kann ihre Räume Mitgliedern und anderen Personen zur Nutzung überlassen. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss Art. 21.
- <sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand regelt die Einzelheiten.

**Art. 78****Finanzhaus-halt, Rech-nungslegung und Bericht-erstattung**

Der Finanzhaushalt, die Rechnungslegung und die Berichterstattung richten sich nach den Bestimmungen des landeskirchlichen Finanzhaushaltsrechts.

**Art. 79****Steuerhoheit und Finanz-ausgleich**

- <sup>1</sup> Das Recht der Kirchgemeinde, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben, richtet sich nach dem kantonalen Recht und der entsprechenden landeskirchlichen Gesetzgebung.
- <sup>2</sup> Der Finanzausgleich ist in der landeskirchlichen Verfassung und Gesetzgebung geregelt.

## **V. Pastorationsgemeinschaften, andere Formen der Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Kirchgemeinden**

### A. PASTORATIONSGEMEINSCHAFT

**Art. 80****Grundsatz**

- <sup>1</sup> Wollen zwei oder mehr Kirchgemeinden gemeinsam eine oder mehrere Pfarrpersonen sowie allenfalls weitere gemeinsame kirchliche Mitarbeitende anstellen, bilden sie eine Pastorationsgemeinschaft.
- <sup>2</sup> Die Absicht, eine Pastorationsgemeinschaft zu bilden, ist der Kirchenregion frühzeitig mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die beteiligten Kirchgemeinden behalten ihre strukturelle und finanzielle Selbstständigkeit.

## Art. 81

<sup>1</sup> Die Pastorationsvereinbarung enthält insbesondere Bestimmungen über: **Pastorations-vereinbarung**

1. die beteiligten Kirchgemeinden;
2. Umfang und Gegenstand der Zusammenarbeit;
3. die Organe der Pastorationsgemeinschaft und deren Zuständigkeiten;
4. die Rechnungsführung und die Kostenverteilung;
5. die Mitwirkungsrechte der beteiligten Kirchgemeinden;
6. die Änderung der Pastorationsvereinbarung;
7. die Erweiterung der Pastorationsgemeinschaft;
8. die Auflösung der Pastorationsgemeinschaft.

<sup>2</sup> Bildung, Änderung, Erweiterung und Auflösung einer Pastorationsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung zur Pastorationsvereinbarung in jeder der beteiligten Kirchgemeinden. Mit Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung kann eine Kirchgemeinde den Austritt aus der Pastorationsgemeinschaft beschliessen.

<sup>3</sup> Die Bildung einer Pastorationsgemeinschaft ist der Kirchenregion mitzuteilen. Die Pastorationsvereinbarung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

## Art. 82

<sup>1</sup> Die Gottesdienstzeiten in den Kirchgemeinden der Pastorationsgemeinschaft sowie weitere Eckpunkte des kirchlichen Lebens werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

**Eckpunkte  
des kirchlichen  
Lebens**

<sup>2</sup> Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Pastorationsgemeinschaft sowie der Kirchgemeindevorstände.

**Art. 83****Pfarrperson,  
a) Wahl**

- <sup>1</sup> Für die Wahl einer Pfarrperson wird eine Pfarrwahlkommission eingesetzt, der mindestens ein Vorstandsmitglied und eine weitere Person aus jeder beteiligten Kirchgemeinde angehören.
- <sup>2</sup> Die Wahl der Pfarrperson erfolgt in jeder Kirchgemeinde separat, möglichst gleichzeitig. Die Wahl mehrerer Pfarrpersonen erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- <sup>3</sup> Ergibt sich in einer der Kirchgemeinden keine Mehrheit für die vorgeschlagene Person, so ist die Wahl nicht zustandegekommen, und es ist ein neuer Vorschlag aufzustellen.

**Art. 84****b) Abberu-  
fung**

- <sup>1</sup> Wenn eine entsprechende Volksinitiative in einer der beteiligten Kirchgemeinden zustande kommt, hat der Pastorationsvorstand zuhanden der Kirchgemeindeversammlungen einen Antrag auf Abberufung einer Pfarrperson vorzubereiten.
- <sup>2</sup> Die Abberufung gilt als beschlossen, wenn sie entweder in allen Kirchgemeindeversammlungen oder insgesamt von einer Mehrheit aller gültigen Stimmen in den Kirchgemeindeversammlungen angenommen wird.
- <sup>3</sup> Wird der Abberufung nur in einer oder einer Minderheit der beteiligten Kirchgemeinden zugestimmt, so unterbreitet der Pastorationsvorstand den Kirchgemeinden umgehend einen Vorschlag für das weitere Vorgehen.

**Art. 85****Weitere ge-  
meinsame  
kirchliche  
Mitarbeitende**

Die Anstellung von weiteren gemeinsamen kirchlichen Mitarbeitenden obliegt dem Pastorationsvorstand, sofern die Pastorationsvereinbarung keine andere Zuständigkeit vorsieht.

**Art. 86****Kostentra-  
gung**

- <sup>1</sup> Zu den Kosten der Pastorationsgemeinschaft gehören insbesondere:
1. Lohn der Pfarrperson bzw. Pfarrpersonen;

2. allfällige gesetzliche Zulagen;
3. Spesenentschädigungen;
4. Kosten für Stellvertretungen und Aushilfen;
5. Lohn weiterer gemeinsamer kirchlicher Mitarbeitender;
6. Lohnnebenkosten gemäss landeskirchlichem Personalrecht.

<sup>2</sup> Sofern die Pastorationsvereinbarung keine andere Regelung enthält, übernimmt die Kirchgemeinde am Ort der Dienstwohnung die Kosten, welche nach landeskirchlichem Personalrecht die vermietende Kirchgemeinde zu tragen hat.

<sup>3</sup> Die anteilmässige Verteilung der Kosten der Pastorationsgemeinschaft auf die beteiligten Kirchgemeinden regelt die Pastorationsvereinbarung.

## B. ANDERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

### Art. 87

Kirchgemeinden können mittels einer Vereinbarung einzelne Aufgaben gemeinsam mit anderen Kirchgemeinden erbringen oder eine andere Kirchgemeinde damit beauftragen, sofern

Allgemein

- a) es sich nicht um eine Aufgabe der Kirchenregion handelt oder
- b) eine Aufgabenerfüllung auf Ebene Kirchenregion nicht möglich ist bzw. von den anderen Kirchgemeinden oder der Kirchenregion abgelehnt wird.

## C. ZUSAMMENSCHLUSS VON KIRCHGEMEINDEN

### Art. 88

<sup>1</sup> Kirchgemeinden können sich zusammenschliessen.

Grundsatz  
und Unter-  
stützung

<sup>2</sup> Die Landeskirche unterstützt den Zusammenschluss von Kirchgemeinden durch materielle und immaterielle Leistungen.

**Art. 89****Verhandlungen**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand kann im Auftrag der Kirchgemeindeversammlung oder von sich aus Verhandlungen über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden führen.
- <sup>2</sup> Die Kirchenregion ist bei Aufnahme der Verhandlungen zu informieren.

**Art. 90****Zusammenschluss,  
a) Grundlage und Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Grundlage für die Abstimmung über den Zusammenschluss bildet ein schriftlicher Zusammenschlussvertrag.
- <sup>2</sup> Dieser regelt insbesondere:
1. die beteiligten Kirchgemeinden;
  2. den Namen der neuen Kirchgemeinde;
  3. die Zugehörigkeit zur Kirchenregion;
  4. allfällige Vorgaben für die künftige Organisation der Kirchgemeinden;
  5. die Zuständigkeiten für die Überführung in die neue Kirchgemeinde;
  6. ein allfälliges Quorum;
  7. den Zeitpunkt des Zusammenschlusses.
- <sup>3</sup> Der Zusammenschlussvertrag bedarf der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden.

**Art. 91****b) Genehmigung, Inkraftsetzung und Rechtswirkung**

- <sup>1</sup> Der Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat.
- <sup>2</sup> Der Zusammenschluss tritt durch Beschluss des Evangelischen Grossen Rates in Kraft.
- <sup>3</sup> Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der sich zusammenschliessenden Kirchgemeinden. Sie übernimmt die Rechte und Pflichten sowie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aller bisherigen Kirchgemeinden.

<sup>4</sup> Vom Zusammenschlussvertrag abweichende Regelungen sind ohne anderslautende Bestimmung grundsätzlich frühestens 15 Jahre nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses über das ordentliche Rechtsetzungsverfahren möglich. Vor Ablauf der Frist bedürfen solche abweichende Regelungen der Zustimmung des Kirchenrates.

## Art. 92

<sup>1</sup> Der Evangelische Grosse Rat kann den Zusammenschluss einer Kirchengemeinde mit einer oder mehreren Kirchengemeinden verfügen, wenn:

- a) eine Kirchengemeinde infolge ihrer geringen Anzahl Mitglieder oder unzureichender personeller oder eigener finanzieller Kräfte trotz Finanzausgleich dauernd ausserstande ist, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, ihre Organe zu besetzen und ihre Aufgaben zu erfüllen;
- b) das Mitwirken ablehnender Kirchengemeinden für die Abgrenzung oder Aufgabenerfüllung einer neuen Kirchengemeinde unentbehrlich ist, sofern eine Mehrheit der anderen betroffenen Kirchengemeinden dem Zusammenschluss zugestimmt hat.

**Anordnung  
durch die  
Landeskirche**

<sup>2</sup> Das Verfahren wird durch den Kirchenrat oder auf Antrag der sich zusammenschliessenden Kirchengemeinden bzw. des Übergangsvorstandes eingeleitet.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat kann eine Abstimmung über einen Zusammenschlussvertrag in einer Kirchengemeinde anordnen, sofern deren Mitwirkung für die Bildung einer neuen Kirchengemeinde erforderlich erscheint.

## D. ÄNDERUNG VON KIRCHGEMEINDEGRENZEN

## Art. 93

Die Kirchengemeinden können Änderungen ihrer Gemeindegrenzen vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kirchenrat.

**Gebietsände-  
rung**

## VI. Aufsicht

### Art. 94

**Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden unterstehen der landeskirchlichen Aufsicht.
- <sup>2</sup> Sie sind zur Mitwirkung bei der Aufsicht verpflichtet.
- <sup>3</sup> Für Pastorationsgemeinschaften und andere Formen der Zusammenarbeit gelten die Bestimmungen sinngemäss.

### Art. 95

**Aufgaben der Kirchgemeinde**

Werden in einer Kirchgemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt, so veranlasst das zuständige Kirchgemeindeorgan die erforderlichen Abklärungen und trifft die notwendigen Massnahmen.

### Art. 96

**Aufgaben der Kirchenregion**

- <sup>1</sup> Auf Gesuch des Kirchgemeindevorstandes oder einer betroffenen Person vermittelt der Regionalvorstand oder eine vom ihm bezeichnete Person bei Konflikten innerhalb einer Kirchgemeinde. Erhält der Regionalvorstand auf indirektem Weg Kenntnis von einem Konflikt, kann er seine Vermittlung anbieten.
- 2 Bei Konflikten zwischen Kirchgemeinden innerhalb einer Kirchenregion vermittelt der Regionalvorstand von sich aus oder auf Gesuch einer Kirchgemeinde.

### Art. 97

**Landeskirchliche Aufsichtsbehörde**

- <sup>1</sup> Die landeskirchliche Aufsicht wird durch den Kirchenrat ausgeübt.
- <sup>2</sup> Der Kirchenrat kann Mitarbeitende der landeskirchlichen Dienste oder andere Fachpersonen mit aufsichtsrechtlichen Abklärungen beauftragen.
- <sup>3</sup> Bestimmungen über die fachliche Aufsicht in anderen landeskirchlichen Erlassen bleiben vorbehalten.

## Art. 98

Der Kirchenrat nimmt auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen nähere Abklärungen vor bzw. ordnet diese an, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die ordnungsgemäße Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Kirchgemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird und
- b) die Kirchgemeinde die Angelegenheit nicht selber oder allenfalls zusammen mit der Kirchenregion ordnet.

**Aufsichts-  
rechtliche  
Abklärung**

## Art. 99

<sup>1</sup> Neben den in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen kann der Kirchenrat insbesondere:

- a) Weisungen erteilen;
- b) widerrechtliche Beschlüsse von Kirchgemeindeorganen aufheben, sofern dies unerlässlich ist;
- c) Ersatzvornahmen treffen.

**Aufsichts-  
rechtliche  
Massnahmen**

<sup>2</sup> Bei schwerer Amts- oder Dienstpflichtverletzung oder wiederholter Weigerung, Anordnungen der landeskirchlichen Aufsichtsstellen zu befolgen, kann der Kirchenrat Mitglieder von Kirchgemeindebehörden und Pfarrpersonen ihres Amtes entheben oder Neuwahlen anordnen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat kann seine Anordnungen an Kirchgemeindebehörden unter Hinweis auf die Strafandrohung von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erlassen.

## Art. 100

<sup>1</sup> Die Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden wird durch die zuständige Stelle der landeskirchlichen Dienste ausgeübt.

**Finanzauf-  
sicht a)  
Grundsatz**

<sup>2</sup> Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze über die Steuerung des Haushalts und der Rechnungslegung gemäss dem landeskirchlichen Finanzhaushaltsrecht eingehalten werden.

<sup>3</sup> Werden diese Grundsätze nicht eingehalten, ordnet die zuständige Stelle die erforderlichen Erhebungen an und beantragt dem Kirchenrat die notwendigen Massnahmen.

### **Art. 101**

#### **b) Tatbestände und Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere ein, wenn die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungslegung in erheblicher Weise missachtet werden.

<sup>2</sup> Kirchgemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

<sup>3</sup> Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann der Kirchenrat eine Kirchgemeinde oder eine Kirchenregion einer besonderen Finanzaufsicht im Sinne des kantonalen Rechts unterstellen.

### **Art. 102**

#### **Einsetzung Kommissärin/Kommissär bzw. Mediatorin/Mediator**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann von sich aus oder auf Gesuch der Kirchgemeinde eine Kommissärin oder einen Kommissär einsetzen, um angeordnete Massnahmen zu überprüfen, einen umstrittenen Sachverhalt abzuklären sowie den Kirchgemeindevorstand bei der Erledigung schwieriger Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Insbesondere für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten kann er eine Mediatorin oder einen Mediator einsetzen.

<sup>2</sup> Ist ein Kirchgemeindevorstand im Einzelfall nicht beschluss- oder handlungsfähig, kann die Kommissärin oder der Kommissär in eigener Kompetenz anstelle des Kirchgemeindevorstands oder unter dessen Mitwirken einen Entscheid fällen.

<sup>3</sup> Die Kosten sind in der Regel von der Kirchgemeinde zu tragen.

### Art. 103

- 1 Ist die ordnungsgemäße Führung oder Verwaltung einer Kirchgemeinde nicht auf andere Weise gewährleistet, kann der Kirchenrat eine Gemeinde unter vorübergehende Kuratel stellen und hierfür eine Kuratorin oder einen Kurator beziehungsweise eine Kuratelkommission einsetzen.
- 2 Mit der Anordnung der Kuratel gehen die Befugnisse des Kirchgemeindevorstandes auf die Kuratorin oder den Kurator beziehungsweise auf die Kuratelkommission über.
- 3 Die Kosten werden in der Regel der Kirchgemeinde überbunden.

Kuratel

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 104

- <sup>1</sup> Folgende landeskirchliche Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben:
- a) Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde vom 5. November 1980 (KGS 210);
  - b) Verordnung für die Übertragung gesamtkirchlicher Aufträge an Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen vom 6. November 1996 (KGS 211);
  - c) Verordnung über die kirchliche Mitgliedschaft evangelischer Glaubensgenossen in politischen Gemeinden ohne evangelische Kirchgemeinde (Diasporaordnung) vom 2. November 1983 (KGS 230)
  - d) Verordnung für die Unterrichtsverpflichtung der Pfarrpersonen im Kanton Graubünden vom 6. November 2002 (KGS 248)
- <sup>2</sup> Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.

Aufhebung  
und Ände-  
rung bisheri-  
gen Rechts

### Art. 105

- <sup>1</sup> Auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes setzt der Kirchenrat für alle Kirchgemeinden die Stellendotation für die pfarramtlichen Aufgaben und die weiteren Aufgabenbereiche gemäss Art. 41 und 42 des Gesetzes fest. Die Kirchgemeinden sind vorgängig anzuhören.

Übergangsbe-  
stimmung be-  
treffend Stel-  
lendotation

<sup>2</sup> Liegt die Stellendotation für pfarramtliche Aufgaben zusammen mit der Stellendotation für den von der Pfarrperson erteilten Religionsunterricht unter dem aktuellen Stellenumfang der Pfarrperson, so kann der Kirchenrat ein Zusatzpensum aufgrund besonderer Umstände festsetzen, ohne an die Beschränkung gemäss Art. 41 Abs. 1 gebunden zu sein. Das Zusatzpensum ist zeitlich zu befristen.

### **Art. 106**

#### **Strukturelle Anpassungen**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden haben sieben Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Zeit, um die Anforderungen gemäss Art. 74 des Gesetzes zu erfüllen.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung des strukturellen Anpassungsbedarfs ist die Stellendotation ohne ein allfälliges Zusatzpensum nach Art. 105 Abs. 2 massgeblich.

### **Art. 107**

#### **Anpassung Kirchgemeindeordnung**

Die Kirchgemeinden haben ihre Kirchgemeindeordnung innert drei Jahren an dieses Gesetz anzupassen.

### **Art. 108**

#### **Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.

## **Anhang 1 (Art. 104 Abs. 2) Änderung des geltenden Rechts**

### **I.**

Folgende landeskirchliche Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wie folgt geändert:

#### **1. Verordnung für die Anstellung von Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen (KGS 261)**

##### **Erlasstitel (geändert)**

**Verordnung über die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone**

##### **Art. 5 Amtseinsetzung (neu)**

<sup>1</sup> Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kirchengemeinde, der Pastorationsgemeinschaft oder der Kirchenregion in einem öffentlichen Gottesdienst in den Dienst eingesetzt.

<sup>2</sup> Sie legen dabei ein Amtsversprechen ab, mit dem sie geloben, ihre Aufgaben gemäss dem landeskirchlichen Recht und der Kirchengemeindeordnung gewissenhaft zu erfüllen.

#### **2. Gesetz über die landeskirchliche Rechtspflege (KGS 710)**

##### **Art. 35 Ziff. 4 (neu)**

Die Rekurskommission beurteilt im Klageverfahren:

4. Entschädigungsansprüche aus Staatshaftungsrecht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenregionen und der Landeskirche.

#### **3. Personalgesetz (KGS 930)**

##### **Art. 70 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für das Disziplinarverfahren wegen Verletzung von Dienstpflichten ist zuständig:

1. der Kirchenrat bei Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und -diakonen im Gemeindedienst auf Antrag der Anstellungsbehörde, **so weit nicht diese zuständig ist;**
2. die Anstellungsbehörde bei den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **sowie bei mündlichen Ermahnungen von Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und -diakonen im Gemeindedienst.**